

Richtlinien zum Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“





| | |
|--|----|
| I. Einleitung – Mehr Zukunftschancen für Lehrlinge | 3 |
| II. Förderprogramm | 4 |
| II.1. Programmbeschreibung | 4 |
| II.2. Ziele des Programms | 5 |
| III. Förderrichtlinien | 6 |
| III.1. Adressatenkreis | 6 |
| III.2. Auswahl- und Bewertungskriterien | 6 |
| III.3. Zeitplan, Einreichmodalitäten und Bewertungsverfahren | 8 |
| IV. Anhang | 10 |
| IV.1. Muster für die Kostenberechnung | 10 |
| IV.2. Antragsformular | 10 |
| IV.3. Entwurf eines Fördervertrages | 12 |



Wir wollen ein Bildungssystem, das niemanden zurücklässt und alle Beteiligten bestmöglich nach ihren Interessen und Begabungen fördert.

Unser gemeinsames Ziel ist es, jungen Menschen durch Bildung bessere Jobchancen zu eröffnen. Daher haben wir einen bildungspolitischen Schwerpunkt auf die „Bildungsgarantie bis zum 18. Lebensjahr“ gelegt. Künftig können Lehrlinge zusätzlich und parallel zu ihrer Lehre eine Berufsmatura, die Kombination von Lehre mit Reifeprüfung, ablegen. Diese Verbindung von Lehre und Reifeprüfung eröffnet den Lehrlingen ein breites Spektrum beruflicher Perspektiven sowie vielfältige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Lehre wird attraktiver, die Potenziale unserer Jugend werden optimal gefördert.



Junge Menschen brauchen eine berufliche Perspektive. Unser Land braucht gut ausgebildete und motivierte Menschen in allen Bereichen des Wirtschafts- und Zivillebens. Unternehmen können Bildung fördern, indem sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Weg zu Aus- und Weiterbildung eröffnen.

Lehrlinge, die parallel zur Lehre eine Reifeprüfung ablegen möchten, werden bei der Vorbereitung kompetent und kostenlos unterstützt. Der Bund übernimmt die Kosten für die Vorbereitungskurse auf die Berufsmatura. Ich freue mich, dass die Wirtschaft, die Bundesländer und die Sozialpartner dieses Vorhaben tatkräftig unterstützen.

Dr. Claudia Schmied
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur



Das Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode beinhaltet zwei wesentliche Zielsetzungen: erstens ein verstärktes Angebot zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (BRP), zweitens mehr leistungsstarke Lehrlinge in der dualen Ausbildung. Darüber hinaus sollen mehr junge Menschen ihre Ausbildung mit Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung abschließen. Derzeit legen etwa 42 % der SekundarschulabgängerInnen eine Reifeprüfung (an der allgemeinbildenden höheren Schule = AHS) oder Reife- und Diplomprüfung (an der berufsbildenden höheren Schule = BHS) ab. Diese Zahl soll erhöht werden.

Die aktuelle Novelle zum Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. Nr. 68/1997) ermöglicht nun, die Mehrzahl der Teilprüfungen zur Berufsreifeprüfung bereits vor Abschluss der Lehre abzulegen. Um diese neue Berufsreifeprüfung den Lehrlingen entgeltfrei zugänglich zu machen, soll durch Fördergelder des Bundes in allen Bundesländern ein entsprechendes Angebot an Vorbereitungslehrgängen sichergestellt werden. Zur Förderung und Unterstützung der Bundesländer in der Umsetzung dieses Vorhabens wurde das vorliegende Förderprogramm entwickelt.

II.1. | **Programmbeschreibung**

Hauptziel des Förderprogramms ist es, die Länder in der regionalen Umsetzung ihrer Ausbildungsmodelle zu fördern und zu unterstützen. Ein gesetzlicher Rahmen und die Förderrichtlinien des Programms schaffen hierfür gemeinsame Qualitätskriterien. Die Förderung erfolgt konkret in Form einer **Lehrgangplatzförderung**, die alle vier Teilprüfungen umfasst (Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Fachprüfung). **Die maximale Förderung beträgt 6.000 Euro pro Lehrgangplatz.**

Gefördert werden nur jene Ausbildungsmodelle, die eine landesweite Umsetzung und ein entgeltfreies Angebot der Vorbereitungskurse und Durchführung der Berufsreifeprüfung für Lehrlinge garantieren können.

Je nach den regionalen Erfordernissen können folgende Institutionen in einer vertragsfähigen **Trägerorganisation** für die landesweite Umsetzung des Modells „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ eingebunden werden:

- Länder, die „Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung“ im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung anbieten.
- Teilrechtsfähige Einrichtungen an Bundesschulen und Berufsschulen, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung anbieten.
- Akkreditierte Institutionen der Erwachsenenbildung, die diese Lehrgänge in der bisher im BRP-Gesetz festgelegten Form durchführen.

Wichtige Daten zur Programmbeschreibung:

| | |
|---------------------------------|---|
| Laufzeit | 4 Jahre (2008–2012) |
| Anzahl der Förderanträge | max. 9 (ein Förderantrag pro Bundesland) |
| Förderbare Kosten | max. 6.000 Euro pro Lehrgangplatz; gefördert werden die anfallenden Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge (einschließlich einer teilweisen Rückerstattung der Fahrtkosten des Lehrgangsbesuches); Beträge werden in Raten ausgezahlt |
| Nicht förderbare Kosten | Kosten der Lehrbetriebe; Werbung und Public Relations; spezifische Ausstattungen |
| Eigenleistungen | Kosten, die über den Maximalförderbetrag hinaus anfallen |
| FörderwerberInnen | Trägerorganisationen der Länder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, pro Bundesland kann nur eine Trägerorganisation bestimmt werden |



II.2. | Ziele des Programms

- Schaffung eines **bundesweiten Ausbildungsmodells**, das leistungsstarken Jugendlichen die Möglichkeit bietet, die BRP schon während der Berufsschulzeit zu absolvieren. Das bundesweite Modell gibt durch gemeinsame Qualitätskriterien einen Rahmen vor, in dem sich regionale Vielfalt in der organisatorischen Umsetzung entwickeln kann. Die im bundesweiten Ausbildungsmodell festgelegten Auswahl- und Bewertungskriterien für regionale Modelle sind nachzulesen unter Punkt III.3. Die **Pilotphase** für das Programm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ startet mit dem Schuljahr 2008/09.
- Erhöhung der **sozialen Durchlässigkeit** des Bildungssystems: Bildungsabschlüsse sollen nicht in Sackgassen führen. Jeder Bildungsabschluss, so auch die Lehre, soll den Weg zu höherer bzw. Hochschulbildung ermöglichen.
- Unterstützung von **Kooperationen**: Das bundesweite Modell soll regionale Kooperationen zwischen Berufsschulen und Schulen der Sekundarstufe II (BHS, AHS) bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung in praktikabler Form ermöglichen.
- **Steigerung der Qualität** der Berufsreifeprüfung durch gemeinsame Standards und qualitätssichernde Maßnahmen wie z. B.: ein kompetenzorientiertes Curriculum für die Vorbereitungslehrgänge, eine mündliche Prüfung aus Deutsch zur Verbesserung der Sprachkompetenz der KandidatInnen (Inhalt: Präsentation und Diskussion der schriftlichen Klausurarbeit) sowie eine intensive Lernbegleitung der Jugendlichen.
- Möglichkeit der Fachprüfung in **Projektform**: Die Fachprüfung soll nicht nur als Klausurprüfung, sondern auch in Projektform angeboten werden.



III.1. | Adressatenkreis

Die Förderrichtlinien wenden sich an Trägerorganisationen in den österreichischen Bundesländern, die sich über die privatwirtschaftliche Verwaltung in den Ländern oder über vertragsfähige Vereine oder andere Rechtskonstruktionen, die Verträge abschließen können, konstituieren.

Die Trägerorganisationen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Akzeptanz und Unterstützung durch die Landesverwaltung des Bundeslandes.
2. Einrichtung einer Organisationsstruktur, die privatwirtschaftliche Verträge abwickeln kann.
3. Kompetenz bei der Abwicklung von Förderverträgen, bevorzugt im Bildungsbereich.
4. Bereitschaft, die Funktion einer Koordinierungsstelle im Bundesland zu übernehmen.
5. Bewerbung des Ausbildungsmodells.
6. Beratungsfunktion für Bildungsanbieter, Ausbildungsbetriebe und BildungswerberInnen.

An den Trägerorganisationen können sich auch teilrechtsfähige Einrichtungen an Schulen und anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung beteiligen (siehe auch § 8 (1) des BRP-Gesetzes). Eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Einrichtungen wird in jedem Falle empfohlen – sei es, um gegenüber BildungswerberInnen gemeinsam auftreten zu können, sei es, um gemeinsam Lehrende mit entsprechenden Qualifikationen gewinnen zu können.

III. 2. | Auswahl- und Bewertungskriterien

III. 2.1. Kostenfreiheit für die TeilnehmerInnen

Die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen muss für Lehrlinge kostenfrei sein. Das umfasst auch die entgeltfreie Bereitstellung der erforderlichen Lernmaterialien.

III. 2.2. Vereinbarkeit von Lehre und Vorbereitungskursen

Die Vorbereitungskurse sollen für Lehrlinge zeitlich und örtlich gut erreichbar sein: Das erfordert ein flächendeckendes und verkehrsgünstiges Vorbereitungsangebot, am besten in unmittelbarer Nähe der praktischen Ausbildungsstätte.

Die Teilnahme an Vorbereitungskursen soll landesweit in allen Regionen möglich sein. Innerhalb der Pilotphase haben die Trägerorganisationen die Möglichkeit, ihr Vorbereitungsangebot stufenweise zu erweitern; das heißt, sie können mit einigen wenigen Regionen starten und laufend die regionale Angebotsdichte erhöhen.

Entsprechend dem § 13 Z 1a des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) besteht die Möglichkeit einer verlängerten Lehrzeit, die zur Vorbereitung auf die Berufsmatura genutzt werden kann.

III. 2.3. Einbindung der Ausbildungsbetriebe

Ziel ist es, die Ausbildungsbetriebe für die Höherqualifizierung ihrer Lehrlinge zu gewinnen. Damit kann sichergestellt werden, dass den Jugendlichen vonseiten ihrer AusbilderInnen ausreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung zugestanden wird. Sollte ein Ausbildungsbetrieb die Berufsmatura nicht unterstützen, so muss für den Lehrling ein geeignetes Vorbereitungsangebot in der arbeitsfreien Zeit bestehen.

III. 2.4. Flexible Gestaltung der Vorbereitungslehrgänge

Der Einstieg in die Vorbereitung für die Berufsmatura ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre erforderlich, sondern kann auch im zweiten oder dritten Lehrjahr erfolgen. Die Lehrgänge (ein Lehrgang pro Teilprüfung) sollen in Form von Kursen angeboten werden.



Nach Abschluss der Lehre oder mit Ende der Behaltefrist im Betrieb ist eine Absolvierung von weiteren Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren möglich. In diesem Fall empfiehlt es sich, dass BildungswerberInnen Lehrgänge an Institutionen der Erwachsenenbildung besuchen, da diese mit einem Vollzeitjob vereinbar sind.

Die Vorbereitungslehrgänge für die Berufsmatura können einmal wöchentlich, aber auch als Blockveranstaltungen organisiert werden. Wichtig ist, dass nach längstens zwei Jahren die Absolvierung der ersten Teilprüfung möglich ist.

III. 2.5. Organisationsform und Kooperationen

Der Anbieter entscheidet, ob er die Vorbereitungskurse innerhalb und/oder außerhalb der Lern- und Arbeitszeiten, einmal pro Woche oder in Blockveranstaltungen abhält. In der Lerntheorie werden regelmäßige Lernzeiten am Tag als besonders effektiv angesehen.

Bei der Organisation der Vorbereitungslehrgänge ist auf Genderaspekte (je nach Genderverhältnis) Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich sind Organisationsformen zu bevorzugen, bei denen die Klassen bzw. Gruppen einen ausgewogenen Anteil an weiblichen und männlichen Lehrlingen aufweisen.

Die Vorbereitungslehrgänge sollen unter Nutzung von inhaltlichen und strukturellen Synergien zwischen Schulstandorten und Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Schulische Bildung und Ausbildung im Betrieb sollen ebenso bestmöglich vernetzt werden.

III. 2.6. Ausgewogenheit von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingphasen

Die Vorbereitung auf die Berufsmatura wird durch ein ausgewogenes Modell von Unterrichts-, Beratungs- und Coachingphasen erfolgen. Die Eingangsberatung kann in Verbindung mit einer Potenzialanalyse des Lehrlings stattfinden. Dann erfolgt ein zeitlich abgestufter Lehrgangsunterricht in den vier Prüfungsfächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Fachprüfung und schließlich eine betreute Vorbereitung auf die Teilprüfungen. Der Unterricht soll mindestens 900 Unterrichtseinheiten und pro TeilnehmerIn 15 Coachingstunden (Einzel- oder Gruppencoaching) umfassen.

III. 2.7. Vortragende

Für die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge sollen in unterschiedlichen Bereichen ausgebildete Vortragende eingesetzt werden. Im Ausbildungsmodell ist zu berücksichtigen, dass die Lehrenden für ihr Fach entsprechend qualifiziert sind (analog zu § 8 (1) des BRP-Gesetzes) und auf die Voraussetzungen der Lehrlinge eingehen können.

III. 2.8. Fachprüfung als Projektarbeit

Die Fachprüfung soll in zwei Varianten angeboten werden: als „Klausurarbeit“ und als „Projektarbeit“. Die Variante „Projektarbeit“ soll bevorzugt werden, wenn die Fachprüfung im angestammten Beruf abgewickelt wird und dieses Berufsbild nicht so häufig vorkommt, um damit einen gesamten Vorbereitungskurs organisieren zu können. Bei der Variante „Klausurarbeit“ ist zu überlegen, ob für eine Fachprüfung auf höherem Niveau z. B. die Fächer Betriebswirtschaft oder Angewandte Informatik als Quasistandard heranzuziehen sind. Grundsätzlich sollte die Fachprüfung aber im angestammten Beruf abgewickelt werden.

III. 2.9. Qualitätssichernde Maßnahmen

Die Trennung von VorbereitungslehrerInnen und PrüferInnen einer Prüfungskommission soll vorgesehen werden. Allerdings ist eine Zusammenarbeit der vorbereitenden und prüfenden Lehrenden notwendig, um eine entsprechend qualitative Vorbereitung zu gewährleisten.



Die weitreichenden Änderungen des Reformkonzeptes Berufsmatura bieten die Chance, den aktuellen Unterricht und die Bildungsorganisation nachzuprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das betrifft einerseits das Angebot von einheitlichen und auf die BRP zugeschnittenen Lernmaterialien in allen medialen Formen (schriftliche Versionen, Downloads, Lernobjekte) und andererseits die Nutzung von elektronischen Lernplattformen und Portfoliomethoden. Die Lehrlinge sollen mit unterschiedlichen Lern- und Arbeitsorten umgehen lernen und aktuelle Darstellungsformen der erarbeiteten Leistungen zum Einsatz bringen.

III.2.10. Kostenstruktur

Entsprechend dem beiliegenden Muster für die Kostenberechnung (siehe Anhang IV.1.) sind die Kosten pro teilnehmenden Lehrling zu ermitteln. Es ist von einer Stundenzahl von insgesamt 900 Stunden und vier Lehrgängen pro Lehrling auszugehen. Die Anzahl der TeilnehmerInnen an den Lehrgängen liegt erfahrungsgemäß zwischen 15 und 25 Personen. Beratungs- und Coachingstunden (15 Stunden pro Person) sind miteinzukalkulieren. Die Verwaltungskosten können darauf aufbauend berechnet werden.

Prüfungstaxen, Sachaufwände und Raumkosten müssen ebenfalls in die Kostenberechnung inkludiert werden. Bei den Prüfungsgebühren ist davon auszugehen, dass Wiederholungen von Teilprüfungen anfallen (laut Studien im BRP-Erwachsenenbereich ca. 20 %) – die Prüfungsgebühren dieser Wiederholungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Prinzipiell kann auch eine teilweise Rückerstattung von Fahrtkosten der Lehrlinge in die Kostenberechnung miteinbezogen werden.

Nicht weiterverrechnet werden können: Aufwendungen der Lehrbetriebe, Werbemaßnahmen und spezielle Ausstattungen, beispielsweise Computerhard- und -software.

III.3. | Zeitplan, Einreichmodalitäten und Bewertungsverfahren

III.3.1. Zeitplan für den Einreichvorgang

- Ab Ende Juni 2008 können die Trägerorganisationen ihre Förderanträge für das jeweils landesweite Modell dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vorlegen.
- Ab Juli 2008 erfolgt die Prüfung der Anträge durch eine Approbationskommission, die aus VertreterInnen der Sozialpartner, der Bildungswissenschaft und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zusammengesetzt ist.
- Im Herbst 2008 startet die vierjährige Pilotphase zum bundesweiten Modell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“.
- Für die Pilotphase bis 2012 ist April 2009 der letztmögliche Einreichzeitpunkt von Förderanträgen.

III.3.2. Einreichmodalitäten

Die FörderwerberInnen werden eingeladen, mittels eines Formblatts bis spätestens Ende April 2009 einen Antrag zu übermitteln. Dieses Formblatt ist in elektronischer Form bei der Abteilung II/1 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur erhältlich. Ein Musterformblatt mit Ausfüllanleitung finden Sie im Anhang IV.2. Weitere Hinweise zur Antragstellung sowie alles zum Thema Berufsmatura finden Sie im Internet unter www.bmukk.gv.at/berufsmatura.

Der Antrag ist gemäß geltenden Formvorschriften an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abteilung II/1, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, zu übermitteln.



III.3.3. Bewertungsverfahren

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Approbationskommission in folgenden Schritten:

1. Überprüfung der Einhaltung der formalen Kriterien (Antragsteller, Unterlagen etc.).
2. Überprüfung der Qualität des Antrags anhand der definierten Kriterien.
3. Rückfragen und Klärung von Sachverhalten, wenn notwendig.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens spricht die Approbationskommission gegenüber der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur eine Empfehlung zur Förderung aus.

Nach erfolgter Approbation wird ein Fördervertrag mit der antragstellenden Trägerorganisation auf maximal vier Jahre abgeschlossen. Im Anhang IV.2. finden Sie ein Muster eines Fördervertrages vor.

Die Fördermittel werden in vier Raten, entsprechend den im Fördervertrag festgelegten Bedingungen und auf Basis der gemeldeten tatsächlichen Teilnahmezahlen (keine Voranmeldungen), ausbezahlt.

III.3.4. Monitoring und Evaluierung

Für das begleitende Monitoring (möglichst auf weborientierter Basis) sind Aufzeichnungen über die Anzahl der Lehrlinge in den Vorbereitungslehrgängen zu führen. Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung von BildungswerberInnen, die beispielsweise unterbrechen oder umsteigen, erfolgt.

Im Sinne einer guten Dokumentation wird empfohlen, vor Ort von den BildungswerberInnen folgende Daten zu erheben: Name/Vorname, Vorbildung, Stammbeschreibung, Lehrberuf und Lehrjahr. Die Daten sind in Evidenz zu halten. Forschungsprojekten zur Berufsbildung sollen gesammelte Daten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Nach dreijähriger Laufzeit erfolgt unter Miteinbezug externer ExpertInnen eine Überprüfung der Erfolge des Förderprogramms.



IV.1. | Muster für die Kostenberechnung

Kostenberechnung für einen Lehrgang (Dauer: 4 Jahre)

| Lehrlinge/Jahrgang | Komponenten | Summen |
|--|-------------|--------|
| Stundenzahl pro Lehrgang | 900 | |
| Kosten pro Unterrichtseinheit | | |
| Coachingstunden pro TeilnehmerIn | 15 | |
| Lehrlinge pro Lehrgangskurs | (15–25) | |
| Lohnkosten Verwaltung pro TeilnehmerIn | | |
| Personalkosten gesamt | | |
| Prüfungstaxen pro TeilnehmerIn | | |
| Raumkosten pro Unterrichtseinheit | | |
| Sachaufwand Unterrichtsmaterial pro Lehrgang | | |
| Sachkosten gesamt | | |
| Gesamtkosten | | |
| Kosten pro Lehrgangplatz | | |

Die restlichen Komponenten und Summenbildungen müssen ausgefüllt werden.

IV.2. | Antragsformular

Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“

FÖRDERANTRAG

| EinreicherIn | |
|---|---|
| Trägerorganisation | Name und Kontaktadresse der Trägerorganisation. Dies ist die Organisation, die die Gesamtverantwortung für das Projekt übernimmt und Vertragspartnerin des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ist. |
| AnsprechpartnerIn und stellvertretende/r AnsprechpartnerIn | Name, Kontaktadresse, Telefon, Fax, E-Mail der Person, die als Bevollmächtigte/r das Projekt vertritt, sowie einer zweiten, zustellungsbevollmächtigten Person (StellvertreterIn). |
| Akzeptanz und Unterstützung durch das Land | Nachweis, dass das Bundesland die betreffende Trägerorganisation mit der Organisation der landesweiten Durchführung des Ausbildungsmodells „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ beauftragt hat. |
| Organisationsstruktur | Beschreibung der Organisationsstruktur der Trägerorganisation und Nachweis, dass in dieser Struktur privatwirtschaftliche Verträge abgewickelt werden können (Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit). |
| Kompetenzen in der Abwicklung von Förderverträgen | Beschreibung der in der Trägerorganisation vorhandenen Kompetenzen zur Abwicklung von Förderverträgen unter Angabe von Referenzprojekten. |



| | |
|--|---|
| Koordinierungsstelle des Landes | Angabe der Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Koordinierungsstelle, die landesweit für die Bewerbung und Beratung des Ausbildungsmodells verantwortlich ist. |
| Bewerbung und Beratung des Ausbildungsmodells | Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahmen für die landesweite Bewerbung und Beratung des Ausbildungsmodells. Welche Zielgruppen sollen mit welchen Maßnahmen angesprochen werden? Welche Inhalte/Medien werden eingesetzt? |
| Realisierungsaspekte | |
| Kooperationen und Aufgabenverteilung im Projekt | Liste der Organisationen bzw. Organisationseinheiten, die am Projekt unter Federführung der Einreich-Organisation mitwirken. Darstellung der Aufgabenverteilung zwischen der Trägerorganisation und den KooperationspartnerInnen. |
| Angaben zum Projektmanagement | Leistungs-, Kommunikations- und Entscheidungsstruktur. |
| Vorgangsweise und Projektablauf | Bitte geben Sie die wesentlichsten Projektschritte (ggf. mit Verantwortungszuordnung) an. |
| TeilnehmerInnen-Population | Wie groß ist die potenzielle Zielgruppe (Angabe der Schätzgrundlage)? Welche Maßnahmen sind vorgesehen, die Zielgruppe bzw. den Zielgruppenumfang ggf. auszuweiten? |
| Kostenplanung | |
| Kosten pro Lehrgangplatz | Angabe des Betrags, der auf Basis einer umfassenden Kostendarstellung errechnet wurde (siehe Beilage). |
| Alternative Förderquellen | Wurde das Projekt auch an anderen Stellen zur Förderung eingereicht? Wenn ja, bei welchen? |
| BEILAGEN | <p>A) Beschreibung des Ausbildungsmodells Gesamtbeschreibung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbedingungen, auf denen das Projekt aufbauen kann, und der in den Förderrichtlinien genannten Bewertungskriterien. Die Beschreibung soll den Umfang von zehn A4-Seiten nicht übersteigen.</p> <p>B) Kostendarstellung im Detail Siehe Mustervorlage im Anhang IV.1.</p> |

Einreichdatum:

Name und Unterschrift des/der Bevollmächtigten der Trägerorganisation:



IV.3. | Entwurf eines Fördervertrages

FÖRDERVERTRAG

Die/Der, Trägerorganisation und Erhalter des Vorbereitungslehrganges auf die Berufsreifeprüfung in mit dem Sitz in, als Fördernehmer, vertreten durch seine/ihre gefertigten, dazu befugten Organe einerseits, und als Fördergeber die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur andererseits, schließen nachfolgenden Fördervertrag:

§ 1

Der Fördernehmer ist gemäß seinem Gesellschaftsvertrag/seiner Satzung/seinen Statuten nach dem BRP-Gesetz BGBl. Nr. 68/1997 i. d. F. BGBl. Nr. 91/2005 und/2008 berechtigt, Träger und Erhalter der Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung zu sein.

§ 2

Der Fördergeber gewährt Zuschüsse zur Finanzierung dieser Vorbereitungslehrgänge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

(1) Der Fördernehmer verpflichtet sich,

- a) die ihm in den Förderrichtlinien zum Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden, auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen genau einzuhalten und zu erfüllen;
- b) die Vorbereitungslehrgänge auf die vier Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung den BildungswerberInnen, die parallel zur dualen Ausbildung begonnen haben, bis zum Ende des Auslaufzeitraumes kostenfrei anzubieten;
- c) die Trägerschaft, Erhaltung und die Führung des Vorbereitungslehrganges auf die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung bis zum Abschluss des Auslaufzeitraumes nicht aufzugeben;
- d) bei der Vergabe von Aufträgen, die mit diesem Vertrag in Verbindung stehen, das für ihn geltende Vergaberecht zu beachten;
- e) das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1979, in der jeweils geltenden Fassung, zu befolgen.

(2) Der Fördernehmer stimmt im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogen verarbeiteten Daten dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen zu Kontrollzwecken übermittelt werden können.

(3) Der Fördernehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.



§ 4

- (1) Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung der durch diesen Vertrag formulierten Bedingungen und Verpflichtungen des Fördernehmers einen Zuschuss in der Höhe von € pro BildungswerberIn aus dem dualen Bildungssystem bis zum Ende der Berufsreifeprüfung, also dem Bestehen der vier Teilprüfungen. Der Betrag wird entsprechend dem Vorbereitungszyklus einmal im Jahr aliquot in vier Teilbeträgen ausgezahlt.
- (2) Für jede/n BildungswerberIn wird der genannte Zuschuss für die Dauer der Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen und Ablegung der Teilprüfungen gewährt.
- (3) Der Fördernehmer hat die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden BildungswerberInnen an den Vorbereitungslehrgängen in allen Institutionen des Landes, für die vom Bund Zuschüsse gewährt werden, jeweils am dem Fördergeber zu melden.
- (4) Reduziert sich die Zahl der teilnehmenden BildungswerberInnen nach dem festgelegten Stichtag um nicht mehr als 20 %, führt dies zu keiner Kürzung des Förderbetrages. Bei einem diese Marke übersteigenden Rückgang wird die Förderung jedoch in der Höhe des Prozentsatzes der nicht teilnehmenden BildungswerberInnen gekürzt.
- (5) Es ist Sorge zu tragen, dass die Förderung pro teilnehmende Person und Fachgebiet nur einmal angefordert wird. Bei Unterbrechungen und Wiederaufnahme der Vorbereitung ist zu gewährleisten, dass ein und dieselbe Person nur einmal angefordert wird.

§ 5

- (1) Die Zuweisung der Raten beginnt mit Der Förderbetrag wird auf das dafür vom Fördernehmer eigens eingerichtete Konto bei BLZ, Kontonummer, überwiesen. Über dieses Bankkonto dürfen keine Transaktionen abgewickelt werden, die nicht in Verbindung mit den Vorbereitungslehrgängen stehen, für die die Förderung gewährt wurde.
- (2) Der Fördernehmer hat dem Fördergeber alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens über Gebühr verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden.
- (3) Für die Verwendung der Förderungen ist eine von der sonstigen Gebarung des Fördernehmers gesonderte Verrechnung zu führen; die dazugehörigen Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Fördernehmers abgelegt werden.
- (4) Der Fördernehmer verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.
- (5) Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der Fördernehmer hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und die dafür erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- (6) Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Erstellung einer Kostenrechnung, die insbesondere Kostentransparenz gewährleistet, die Entwicklung der Kostenstruktur dokumentiert und den Aufbau eines Controlling-Systems sowie eine Kostenplanung ermöglicht.
- (7) Der Fördernehmer verpflichtet sich, Ansprüche aus der gegenständlichen Förderung nicht zu zedieren.



(8) Zur Meldung der Anzahl der tatsächlich an einem Vorbereitungslehrgang teilnehmenden BildungswerberInnen wird vom Fördergeber eine Excel-Maske vorbereitet, die entsprechend auszufüllen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist.

(9) Der Fördernehmer verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Fördergebers die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Fördervorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgang entscheidet. Auf die Einhaltung des § 4 Abs. 6 wird dabei in besonderem Maße hingewiesen.

(10) Der Fördernehmer unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Rechnungshof 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(1) Der Fördernehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung des Fördergebers ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei Zusicherungen für noch nicht ausbezahlte Förderungen erlöschen, wenn

1. er Organe oder Beauftragte des Fördergebers über wesentliche, mit diesem Vertrag in Verbindung stehende Umstände unrichtig oder unvollständig informiert;
2. er eine in diesem Vertrag enthaltene Fördervoraussetzung nicht erfüllt;
3. er Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. er die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlässt;
5. er vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden oder wurden;
7. Vorbereitungslehrgänge nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder durchgeführt wurden;
8. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde oder
9. über sein Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorbereitungslehrganges/der geförderten Vorbereitungslehrgänge ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint.

(2) In den Fällen der Z 1–4 sowie 6, 8 und 9 ist der Rückforderungsbetrag jedenfalls, in den übrigen Fällen nur, insoweit den Fördernehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. In den Fällen der Z 5 und 7 sind – sofern kein Verschulden vorliegt – Zinsen von 4 % p. a. zu leisten. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.



§ 7

- (1) Der Vertrag endet mit 31. Dezember 2012, ohne dass er einer Aufkündigung bedarf. Im Falle des Eintritts eines Rückforderungsgrundes kann der Fördergeber den Vertrag auch vor Ablauf dieser Frist kündigen.
- (2) Fördergeber und Fördernehmer nehmen jedoch in Aussicht, diesen Vertrag zu erneuern oder einen diesem Vertrag nachfolgenden Vertrag zu schließen, sofern die Voraussetzungen, die zum Abschluss des gegenständlichen Vertrages geführt haben, noch im Wesentlichen die gleichen sind.
- (3) Wird der Vertrag nicht erneuert oder kein nachfolgender Vertrag geschlossen, hat der Fördernehmer dafür zu sorgen, dass sämtlichen BildungswerberInnen, die bis 30. Oktober 2011 in die Vorbereitungslehrgänge aufgenommen wurden, jedenfalls Gelegenheit gegeben wird, ihr Bildungsvorhaben abzuschließen.
- (4) Wird der Vertrag nicht erneuert oder kein nachfolgender Vertrag geschlossen, hat der Fördernehmer dafür zu sorgen, dass die im System befindlichen BildungswerberInnen zu den Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung gut vorbereitet antreten können. Dieser Auslaufzeitraum darf zwölf Monate nicht überschreiten. Für diesen Auslaufzeitraum gewährt der Fördergeber einen Zuschuss je BildungswerberIn unter den im § 4 angeführten Bedingungen.

§ 8

- (1) Außerhalb dieses Vertrages und seiner Beilagen bestehen zwischen Fördergeber und Fördernehmer keine Abreden welcher Art immer in finanzieller Hinsicht.
- (2) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Beilagen bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile im bezirksgerichtlichen Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt und im Verfahren vor den Gerichtshöfen die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.
- (4) Der Fördervertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe der folgenden Reihenfolge gültig sind:
Beilage ./1 Richtlinien zum Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“
Beilage ./2 Förderantrag inklusive Beschreibung des Ausbildungsmodells und der Kostenberechnung
Bei Widersprüchen zwischen Bestandteilen dieses Vertrages gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil.
- (5) Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift für den Fördergeber und für den Fördernehmer bestimmt ist.

Für die Republik Österreich:

Für den Fördernehmer:

.....

.....

Wien, am

....., am

Kontakt:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Tel.: +43 1 53120-0
E-Mail: ministerium@bmukk.gv.at

Alle Informationen zur Berufsmatura:

Projektteam Berufsmatura
E-Mail: berufsmatura@bmukk.gv.at
Hotline: 0800 501530 (zum Nulltarif), Mo–Fr 9.00–17.00 Uhr

Programm-Management:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Abteilung II/1 und II/8
Christian Dorninger, Tel.: +43 1 53120-4457
E-Mail: christian.dorninger@bmukk.gv.at
Karoline Meschnigg, +43 1 53120-4315
E-Mail: karoline.meschnigg@bmukk.gv.at

Impressum

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Juni 2008